

Satzung des Rings evangelischer Gemeindepfadfinder

Präambel

Der Ring evangelischer Gemeindepfadfinder ist ein Zusammenschluss evangelischer Gemeindepfadfindergruppen in der Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Er steht in der Tradition der von Baden-Powell in England gegründeten Pfadfinderbewegung, der bündischen Jugendbewegung und der Evangelischen Jugend in Deutschland. Als Evangelische Gemeindepfadfinder wollen die Mitglieder Kinder und Jugendliche zum Glauben rufen und sie zu mündigen Mitgliedern der christlichen Gemeinde machen. Sie verfolgen das Ziel, jungen Menschen Erfahrungen mit Gott und Jesus Christus zu ermöglichen. Durch die Gemeindepfadfinderarbeit sind sie in Staat und Gesellschaft zur Mitgestaltung und zur Übernahme von Verantwortung bereit. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde. In der Kirchengemeinde übernehmen sie Dienste und (diakonische) Aufgaben. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den vorhandenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde mit dem Ziel einer gemeinsamen Gestaltung des gemeindlichen Lebens. In der Gemeinschaft des Rings der Evangelischen Gemeindepfadfinder wollen wir uns in gegenseitiger Verantwortung helfen und stärken, diese Aufgaben wahrzunehmen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Ring evangelischer Gemeindepfadfinder e. V.“, seine Kurzbezeichnung ist „REGP“. Der Verband wurde am 19.01.2021 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Plön und wurde am 13.11.1996 in Schenefeld gegründet.
2. Der REGP ist ein Zusammenschluss kirchengemeindlicher Pfadfindergruppen, die innerhalb der Nordkirche evangelische Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

§ 2 Grundlagen und Zweck der Arbeit

1. Die Mitglieder des REGP haben das Ziel, evangelische Gemeindepfadfinderarbeit zu betreiben und damit die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Sie wollen ihre Zusammenarbeit durch den REGP stärken und die Gemeindepfadfinderarbeit gemeinsam nach außen vertreten.
2. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit will jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus als befreiende Kraft so erfahrbar machen, dass sie es als Lebensgrundlage für sich annehmen können und sich dafür einsetzen, dass auch andere diese Erfahrung machen. Begründung evangelischer Gemeindepfadfinderarbeit ist die Botschaft von Jesus Christus. Darauf soll alles in der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit hinweisen.
3. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit fördert kirchliche Zwecke durch das Abhalten von Gottesdiensten, die Erziehung zum Frieden, zur Gerechtigkeit und zum

verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung. Sie verhilft jungen Menschen zur verantwortlichen Mitwirkung in der Gemeinschaft der Christen und im öffentlichen Leben. Damit hat sie auch zum Ziel, junge mündige Menschen in unsere demokratische Gesellschaft hineinwachsen zu lassen und ihnen zu helfen, Verantwortung in unserer Gesellschaft zu übernehmen.

4. Der REGP und seine Mitglieder pflegen und fördern den Meinungs Austausch sowie die Gemeinschaft untereinander auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
5. Der REGP setzt die Vorgaben des Schutzkonzeptes zur Prävention (sexualisierter) Gewalt in allen seinen Maßnahmen und Veranstaltungen um.
6. Die Mitglieder des REGP müssen sich an den oben angeführten Zielen und Grundlagen ausrichten.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht.

1. Förderung gemeinsamer Anliegen seiner Mitglieder einschließlich der Intensivierung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.
2. Planung und Durchführung gemeinsamer Bildungsveranstaltungen der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit. Dazu zählen regelmäßig:
 - Grundausbildung zum Erwerb der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa)
 - Schulungen, die auf den Erwerb der JuLeiCa vorbereiten (Helferkurse)
 - Fort- und Weiterbildungen, die dem Erhalt der JuLeiCa dienen
 - Quereinsteigerkurse für Erwachsene und Fortbildungen für Stammesleiterinnen und Stammesleiter
3. Förderung des Verständnisses für das Leben in einer Gemeinschaft durch regelmäßige Begegnungen unter den Gemeindepfadfinderinnen und Gemeindepfadfindern. Dazu zählen z. B.:
 - Zeltlager, Wanderfahrten und Freizeiten
 - Gottesdienste wie den Friedenslichtgottesdienst
 - Helfereinsätze in der Nordkirche, beim Deutschen Evangelischen Kirchentag sowie beim Ökumenischen Kirchentag
4. Förderung des ökumenischen Gesprächs insbesondere durch nationale und internationale Jugendbegegnungen und Workcamps.
5. Förderung von jugendpolitischer Zusammenarbeit
6. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen seiner Mitglieder sowie Zusammenarbeit von Jugendlichen in Kirche, Staat, Öffentlichkeit und Verbänden.

7. Beantragung von öffentlichen Mitteln und Zuweisungen sowie die Verwaltung von Kollekten und Spenden, die dem REGP zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung aller Mittel geschieht im Interesse und zum Wohle der Gemeindepfadfinderarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der REGP verfolgt mit seinen Angeboten und Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der REGP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des REGP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen außer Erstattung nachgewiesener Auslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des REGP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der REGP hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Pfadfinderstämme in Kirchengemeinden können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie im Bereich der Nordkirche evangelische Gemeindepfadfinderarbeit durchführen. Ordentliche Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnung des REGP durch einen Kirchengemeinderatsbeschluss als verbindlich an.
3. Andere Pfadfinderstämme, die evangelische Gemeindepfadfinderarbeit örtlich und auf Dauer angelegt durchführen, aber nicht unter die Regelung von Nr. 2 fallen, können auf Beschluss des Vorstandes assoziierte Mitglieder werden. Sie erkennen ebenfalls die Satzung und die Ordnung des REGP an.
4. In der Delegierten (Delegiertenversammlung) haben alle Mitglieder durch die Vertretungsperson Rede- und Antragsrecht.
5. Der Aufnahmeantrag auf eine der genannten Mitgliedschaften wird durch Kirchengemeinderatsbeschluss gestellt und schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand des REGP zur Entscheidung in der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung beendet.
 - 6.1. Ein Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kirchengemeinderatsbeschluss möglich und muss dem Vorstand des REGP spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt worden sein. Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitgliedes kann durch dieses schriftlich oder durch Beschluss des Vorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen beendet werden.

- 6.2. In jedem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich verbandsschädigend oder satzungswidrig verhält. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Delegiertenversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht geleistet. Das Sammeln einer freien Kollekte pro Jahr für die Arbeit des REGP ist erwünscht.

§ 6 Organe

Die Organe des REGP sind die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) und der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Zur Delegiertenversammlung gehören mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
 - 1.1. je eine Vertretungsperson der ordentlichen Mitglieder,
 - 1.2. eine Vertretungsperson des Vorstandes des REGP.
2. Zur Delegiertenversammlung sind außerdem die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die assoziierten Mitglieder einzuladen. Sie nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil.
3. Das Bündeln mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder benennen dem Vorsitzenden des REGP ihre Vertretungsperson.
5. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Haushaltsplanaufstellung und Rechnungsprüfung, einschließlich der Entlastung des Vorstandes, erfolgen einmal jährlich. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Delegiertenversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Delegiertenversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Delegiertenversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Delegiertenversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, sofern dies mit dem

Verlangen beantragt wird. Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn ihm dieses geboten erscheint.

6. Der Vorstand kann Beschlüsse einer Delegiertenversammlung, die mittels elektronischer Kommunikation oder in hybrider Form durchgeführt wird, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Verbandes schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die entsprechende Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
7. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Frist der Einladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem REGP bekannten Anschrift des Mitgliedes zur Post aufgegeben wurde. Das Formerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
8. Anträge zur Delegiertenversammlung oder auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Änderungen zur Tagesordnung werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Beschlüsse können in der Delegiertenversammlung nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
9. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.1. Wahl des Vorstandes,
 - 9.2. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern auf jeweils zwei Jahre,
 - 9.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
 - 9.4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Einspruchs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - 9.5. Beschluss über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bei verbandsschädigendem und satzungswidrigem Verhalten,
 - 9.6. Entgegennahme des Austritts von Mitgliedern,
 - 9.7. Entgegennahme des Arbeitsberichtes und Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - 9.8. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 - 9.9. Entgegennahme und Prüfung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
 - 9.10. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung gemeinsamer Anliegen und die Wahrung gemeinsamer Belange der Mitglieder sowie über Schwerpunktsetzungen für die Arbeit des Vorstandes des REGP, insbesondere
 - Beratung über aktuelle Fragen und Probleme der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit in der Nordkirche,

- Anfragen an Kirchen, Verbände und andere Vereinigungen in Fragen der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit,
- Beobachtung des öffentlichen Lebens mit Blick auf die Pfadfinderbewegung,
- Erarbeitung von Schwerpunktsetzungen und Rahmenrichtlinien, wie die evangelische Gemeindepfadfinderarbeit gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen vertreten werden soll,
- Festlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln, Zuweisungen, Kollekten und Spenden, die dem REGP für seine Arbeit zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Festlegung der Dringlichkeit der aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhaben,

9.11. Satzungsänderungen,

9.12. Auflösung des REGP.

10. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Delegiertenversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmten Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen und auf der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.
11. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vertretungspersonen - davon mindestens ein Mitglied des Vorstandes des REGP - anwesend sind.
12. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des REGP; diese erfordern Mehrheiten, die in den §§ 9 und 10 aufgeführt sind.
13. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch außerhalb der Delegiertenversammlung als einstimmiger, schriftlicher Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
14. Bei Beschlussunfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist die nächste Delegiertenversammlung zu den Gegenständen der Verhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher),
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - der 1. Beisitzerin oder dem 1. Beisitzer,

- der 2. Beisitzerin oder dem 2. Beisitzer,
- der oder dem Beauftragten für Pfadfinderarbeit qua Amt.

Zusätzlich zu den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand eine weitere stimmberechtigte Beisitzerin oder einen weiteren stimmberechtigten Beisitzer berufen, sofern und solange es ihm erforderlich erscheint. Die oder der Beauftragte berichtet dem Vorstand von ihrer oder seiner Arbeit.

2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Auch nach Zeitablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Delegiertenversammlung möglich. Mit der Neuwahl, der Abwahl oder durch Rücktritt endet das Vorstandsamt.
3. Tritt ein gewähltes oder berufenes Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen. Die nächste Delegiertenversammlung muss die Berufung des Ersatzmitgliedes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahl ist für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der übrige Vorstand die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder und die oder der Beauftragte für den REGP. Gerichtlich und außergerichtlich wird der REGP durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die oder der Beauftragte sein. Bis zu einem Geschäftsvolumen von Euro 2.500,00 pro Entscheidung können die Vertreter zu zweit entscheiden, darüber hinaus ist zwingend ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
5. Die Mitglieder des REGP übertragen ihre Rechte zur Erhebung von rechtswirksamen Ansprüchen oder zur Erhebung von Klagen zur Durchsetzung der Angelegenheiten des REGP auf den Vorstand des REGP, der in diesen Angelegenheiten die Mitglieder rechtswirksam vertritt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher) oder von einem von ihr oder ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Sitzung des Vorstandes ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder von einem von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter beauftragten Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die gefassten Beschlüsse werden den Mitgliedern des REGP im Rahmen der Delegiertenversammlung mitgeteilt.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

8. Der Vorstand leitet den REGP. Er achtet darauf, dass die Arbeit des REGP und seiner Mitglieder nach § 2 dieser Satzung geschieht. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 8.1. Er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlungen ein, bereitet sie vor und führt ihre Beschlüsse aus.
 - 8.2. Er macht der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für die Vorstandsämter.
 - 8.3. Er erstattet der Delegiertenversammlung seine Arbeits- und Finanzberichte.
 - 8.4. Er stellt den Haushaltsplan auf.
 - 8.5. Er führt die laufenden Geschäfte des REGP. Der Vorstand sorgt dafür, dass die dem REGP zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung eingesetzt werden. Er verwendet die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich treuhänderisch und sorgt für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
 - 8.6. Er nominiert die Vertretungspersonen des REGP für andere Organisationen.
 - 8.7. Er kann für ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied berufen.
 - 8.8. Er kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen.
 - 8.9. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Die Sprecherin oder der Sprecher des REGP und die oder der Beauftragte der Pfadfinderarbeit sind jeweils berechtigt, für den REGP den Empfang von Geldern, Geldeswerten und anderen Leistungen jeder Art rechtsgültig zu bescheinigen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung ist eine zweite Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der Satzung beschließen kann.

§ 10 Auflösung des REGP

Der REGP kann durch Beschluss einer Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist umgehend eine zweite Delegiertenversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des REGP mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann. Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder, die die

Liquidation des REGP einschließlich der Vermögensübertragung abwickeln. Diese Regelung gilt auch für die Liquidation aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

Bei Auflösung des REGP oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des REGP, das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibt, der Nordkirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für ihre Arbeit im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 08. November 2023 in Kraft.

Ascheberg, den 08. November 2023

Anna-Lena Krijan
Sprecherin des REGP
Für den Vorstand

Sören Münster
Schriftführer des REGP
Für den Vorstand